



Verband | Biologie, Biowissenschaften
& Biomedizin in Deutschland

vbio ~ GS Berlin ~ Luisenstraße 58/59 ~ 10117 Berlin

An den Minister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)

Herrn Sigmar Gabriel
Alexanderstraße 3

10178 Berlin

Dr. Kerstin Elbing
- Wissenschaft und Gesellschaft -

Geschäftsstelle Berlin
Luisenstraße 58/59
10117 Berlin

Tel. 030-27891916
kerstin.elbing@vbio.de

Betr: Entwurf des Umweltgesetzbuches

Sehr geehrter Herr Bundesumweltminister Gabriel,
der Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland
(VBIO e.V.) vertritt als Dachverband von 35 biowissenschaftlichen Fachge-
sellschaften die Interessen von zusammen über 30.000 Biologen in Schule,
Ausbildung, Forschung und Beruf (nähere Informationen unter
www.vbio.de).

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, Ihnen anbei einige aus unserer
Sicht wichtige Kommentare und Änderungsvorschläge zum Entwurf des
Umweltgesetzbuches zuzusenden. Wir bitten um Berücksichtigung im
Rahmen des vorgesehenen Konsultationsprozesses.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Elbing', written in a cursive style.

Dr. Kerstin Elbing



Der VBIO zum UWGB

Der VBIO begrüßt den Anspruch des UWGB, durch die Harmonisierung der bestehenden Regelungen für mehr Klarheit, Vereinfachung und Transparenz zu sorgen. Unserer Ansicht nach wird dieser Anspruch aber nur bedingt eingelöst.

Wir verweisen insbesondere darauf, dass

- I. biowissenschaftliche Forschung in vielen Fällen erst die Grundlagen für Verfahren und Maßnahmen liefert, die im UWGB vorgeschrieben werden,
- II. die Regelungen im UWGB ihrerseits biowissenschaftliche Lehre und Forschung beeinflussen,
- III. Biowissenschaftler in den unterschiedlichsten Kontexten und Funktionen (in Unternehmen, Verwaltungen, Verbänden etc.) mit der Umsetzung des UWGB betraut sind.

I. Biowissenschaftliche Forschung liefert Grundlagen

Hier: UGB III – Naturschutz und Landschaftspflege

Der VBIO teilt die Einschätzung des Gesetzgebers, dass der gezielten und fortlaufenden Beobachtung, Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft eine maßgebliche Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukommt.

Der VBIO verweist darauf, dass die hierzu in der Vergangenheit entwickelten Erfassungsmethoden und Bewertungskriterien kontinuierlich und nach wissenschaftlichen Maßstäben weiter zu entwickeln sind. Als Beispiel sei die Novellierung des Artenschutzrechts (§44 ff) genannt, durch die populationsbezogene Verbotensätze an die Stelle individuenbezogener Schutzregelungen gesetzt werden, ohne dass eine Definition geliefert würde, wie die Vollzugsbehörden eine entsprechende Beeinträchtigung feststellen sollen. In Zeiten knapper Ressourcen ist es Aufgabe der Fachwissenschaftler, Methoden und Kriterien weiter zu entwickeln, die einer Absenkung der Untersuchungsstandards entgegenwirken und den Umsetzungsbehörden entsprechende Instrumente an die Hand geben.

- ⇒ Der VBIO erwartet, dass für entsprechende Grundlagenforschung sowie für wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklungen von Standards finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

II. Regelungen des UWGB, die Forschung und Lehre beeinflussen

Hier: UGB III – Naturschutz und Landschaftspflege

Leider wurde im Zuge der Erstellung des UWGB III verabsäumt, die bestehenden, wenig wissenschaftsfreundlichen Regelungen zu korrigieren. Einschränkungen und Verbote des UWGB III gelten auch für Wissenschaftler, die auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erhalten können. Die entsprechenden Regelungen sind in juristischer Betrachtung nachvollziehbar, führen aber in der Praxis auch weiterhin zu einer Kriminalisierung von Wissenschaftlern. Die ex-ante Einholung aller potentiell notwendigen Genehmigungen (für alle Arten und Untersuchungsgebiete) ist praxisfern, da mit nicht zu leistendem bürokratischem Mehraufwand verbunden. Dies wird aus folgenden Beispielen ersichtlich:

- Exkursionen
Tier- und pflanzenkundliche Exkursionen zählen zu den Pflichtveranstaltungen an deutschen Hochschulen, die erst die Basis dafür liefern, dass die angehenden Biowissenschaftler Artenkenntnisse erlangen können, die für die Biodiver-

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

www.vbio.de

sitätsforschung entscheidend sind.

Allerdings stellen Exkursionen eine „Beunruhigung“ im Sinne des Gesetzes u. a. §39, §44, §71) dar und betreffen eine Vielzahl unterschiedlicher Arten mit unterschiedlichem Schutzstatus. Folgt man §73, so handelt es sich darüber hinaus um eine vorsätzliche Handlung, die vom Hochschullehrer in Ausübung seines Amtes (also gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird).

- Entnahmen zur Artbestimmung

Einige Pflanzen und Wirbellose lassen sich - z. B. aufgrund ihrer sehr geringen Größe - mit dem im Freiland verfügbaren Instrumentarium nicht bestimmen. Die Bestimmung im Labor bedeutet jedoch, dass zuvor eine strafbare Handlung (die Entnahme) stattgefunden haben muss. – Die Regelungen in §39 (3) 3 sind hier nicht ausreichend, da sie sich nur auf bestimmte Pflanzen und öffentlich zugängliche Flächen beziehen.

- Auswahl von Untersuchungsflächen

Das Betreten von Gebieten außerhalb von Wegen ist nach Wortlaut §61 UGB III auch Wissenschaftlern untersagt bzw. nicht explizit gestattet. Um geeignete Untersuchungsflächen auszuwählen, ist es zumeist nötig, mehrere potentiell geeignete Gebiete (möglicherweise in verschiedenen Bundesländern) großflächig zu begehen und zu erkunden - gerade auch abseits von bestehenden Wegen und ohne dass vorher exakt festzulegen wäre, welche Flurstücke betreten werden müssen

Insgesamt befinden sich damit Kollegen, die sich in Lehre und Forschung engagieren, auch weiterhin in einer als belastend empfundenen juristischen Grauzone. Dies ist für den VBIO nicht hinnehmbar. In Zeiten, in denen einerseits die Biodiversitätsforschung groß geschrieben wird, andererseits aber das taxonomische Wissen besorgniserregend erodiert, können die skizzierten Behinderungen nicht im Interesse des Naturschutzes sein.

⇒ *Der VBIO fordert, den bürokratischen Aufwand für Forschende und Lehrende zu verringern und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. In jedem Fall müssen die Behörden vor Ort pragmatische Lösungen finden, die den Biowissenschaftlern erlauben, Lehre und Forschung nachzukommen.*

Eine wissenschaftsfreundliche, unbürokratische Lösung setzt dabei auch eine weitgehende Kostenbefreiung nach §53 (2) für Wissenschaftler in Forschung und Lehre voraus.

Der VBIO schlägt vor, für die Entnahme von Evertebraten/Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken der allgemeinen Kartierung, der Forschung und der Lehre eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Diese soll auf unbürokratischem Wege kostenfrei, landesweit und langfristig an Wissenschaftler erteilt werden, die durch einschlägige Publikationen ihre Qualifikation nachgewiesen haben, die bei einem Forschungsprojekt mitarbeiten oder bei einem öffentlichen Kartierprojekt registriert sind.

Im Gegenzug können die Wissenschaftler aufgefordert werden, relevante Kartierungsdaten zeitnah den Behörden zuzuleiten. Diese Regelung dürfte auch im Interesse der Behörden sein, da sie für eine Verbesserung des Datenflusses beiträgt.

Der VBIO bittet den Gesetzgeber in Bund und Ländern, diese Regelung festzuschreiben.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

Umsetzungsdefizite

Der VBIO weist darauf hin, dass die Einfuhr von (oft mühsam beschafftem) Tier- und Pflanzenmaterial zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen derzeit sehr aufwändig ist. Häufig kommt es trotz vollständig vorliegender Papiere zu Verzögerungen bei den tierärztlichen Grenzkontrollen (§49). Für den Flughafen Frankfurt sind daraus resultierende Todesfälle mehrfach dokumentiert. – International kompetitive Forschung wird so deutlich erschwert.

⇒ *Für den VBIO ist nicht ersichtlich, dass das neue UGB III dazu beitragen könnte, die skizzierten Probleme im Vollzug zu verringern.*

III Biologen in der Umsetzung des UGB

Hier: Entwurf der Umweltbeauftragtenverordnung

In §12 (2) werden die Studiengänge benannt, die Beauftragte für Immissions- und Gewässerschutz für Ihre Aufgaben befähigen. Aufgelistet sind die Fächer Ingenieurwesen, Physik und Chemie aufgeführt, nicht aber die Biologie.

Diese Vorgabe können wir nicht nachvollziehen. Gerade das Studium der Biologie befähigt die Absolventen dazu, die Wirkungen schädlicher Einflüsse auf die Umwelt kompetent zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt für den Gewässerschutz und zunehmend auch für den Immissionsschutz. Bereits heute sind viele Biologen erfolgreich im Gewässerschutz und in der Luftgüteüberwachung tätig. Vor diesem Hintergrund ist uns unbegreiflich, warum die Biologie in §12 (2) nicht benannt wird.

⇒ *Der VBIO fordert den Gesetzgeber auf, biowissenschaftliche Studiengänge als Nachweis der Fachkunde in §12 (2) zu ergänzen.*

Hier: UWGB III – Naturschutz und Landschaftspflege

Der VBIO begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Nationalen Strategie zur biologischen erstmals ein umfassendes und anspruchsvolles Programm zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen verabschiedet hat. Das UWGB III liefert dazu seinen Beitrag, in dem es den Stellenwert des Naturschutzes im Vollzug erhöht. Davon werden hoffentlich auch die unter Kapazitätsengpässen leidenden Naturschutzverwaltungen profitieren, in denen viele Biologen engagiert mitarbeiten. Damit diese ihren Aufgaben gerecht werden können, muss der Trend zu Personal- und Sachmittelkürzungen umgekehrt werden.

Wir weisen dabei insbesondere auch auf die langfristigen Folgen hin: Aufgrund der schlechten Berufsaussichten im Bereich Naturschutz streben immer mehr Studenten in andere Teilbereiche der Biowissenschaften. Früher oder später werden deshalb die biowissenschaftlichen Fachleute fehlen, die für eine adäquate Umsetzung und Weiterentwicklung des UWGB sorgen können. Schon heute beobachten wir die Erosion eines für den Erhalt der natürlichen Vielfalt entscheidenden Grundlagenfaches, der Taxonomie.

⇒ *Der VBIO wird sehr genau beobachten, ob Bund und Länder hier ihren selbst gestellten Ansprüchen Genüge leisten und ausreichend finanzielle Mittel für Umwelt- und Naturschutzverwaltungen bereitstellt. Darüber hinaus ist auch eine Investition in die taxonomische Lehre und Forschung erforderlich. Mit der Taxonomie-Initiative, die u. a. die Einrichtung von entsprechenden Lehrstühlen fordert, wird sich der VBIO auch zukünftig für die Konsolidierung dieses bedrohten Grundlagenfaches einsetzen.*

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
Kto: 3150251388
BLZ 700 202 70

www.vbio.de